



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

STUDIENGANGSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„GERMANISTIK“

beschlossen in der

137. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 12.02.2014
befürwortet in der 111. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014
genehmigt in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2014 vom 21.10.2014, S. 1678

Änderung beschlossen in der

156. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 17.05.2017
befürwortet in der 138. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätskommission (ZSK) am 26.07.2017
genehmigt in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2017 vom 27.11.2017, S. 1237

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	3
§ 3	Prüfungsausschuss	3
§ 4	Hochschulgrad	3
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	3
§ 6	Schlüsselkompetenzen	4
§ 7	Aufbau der Masterprüfung	5
§ 8	Zulassung zur Masterarbeit.....	5
§ 9	Masterarbeit	6
§ 10	Gesamtergebnis der Masterprüfung	6
§ 11	In-Kraft-Treten.....	7
Anlage 1 – Grundstruktur Masterstudiengang		8

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „Germanistik“ der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Germanistik“.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) ¹Im Rahmen eines Masterstudiums sollen die Studierenden vertiefte und/oder erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben. ²Der Master-Absolvent bzw. die Master-Absolventin soll fachliche Zusammenhänge überblicken und in der Lage sein, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden bzw. mit neuen Ansätzen zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (2) ¹Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.

§ 3 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 4 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ im Studiengang Germanistik verliehen.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Studiums beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer-System (ECTS) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 30 LP bzw. 12 SWS und einen Wahlpflicht- und Wahlbereich im Umfang von 60 LP bzw. 30 SWS. ²25 LP entfallen auf die Masterarbeit und 5 LP auf deren Verteidigung in einem Kolloquium. ³Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. ⁴Im Laufe des Masterstudiums ist im Bereich Neuere Deutsche Literatur mindestens eine wissenschaftliche Hausarbeit oder vergleichbare Referatsausarbeitung als studienbegleitende Prüfungsleistung zu erbringen.

Identifizier	Modul	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Dauer	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
GER-NDL4MA	Deutsche Literatur im Kontext europäischer Literatur	6	15	1.-2. Sem.	2	
GER-FNÄDL3MA	Deutsche Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit	2	5	1.-2. Sem.		
GER-SW5	Sprachstruktur	4	10	1. Sem.	1	
	Summe Pflichtbereich	12	30			

Wahlpflichtbereich						
GER-NDLWPMA GER-SWMA	5 Wahlpflichtveranstaltungen NDL oder SW	(5x2) 10	(5x4) 20	1.-2. Sem.	1	
	außerdem <u>zwei der drei nachfolgenden Module:</u>					
GER-NDL5MA	Interpretation, Edition, Wissenschaftsgeschichte	4	10	3. Sem.	2	
GER-SWFM	Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot SW5	4	10	3. Sem.		
GER-FN/ÄDL4MA	Interpretation, Edition, Wissenschaftsgeschichte	4	10	3. Sem.		
	Summe Wahlpflichtbereich	18	40			

Freier Wahlbereich						
GER-M-FWb	Lehrveranstaltungen aus dem Verflechtungsbereich (Anglistik, Evangelische Theologie, Geschichte, Islamische Theologie, Katholische Theologie, Kognitionswissenschaft, Kunstgeschichte, Latein, Musik, Romanistik, Philosophie, Sozialwissenschaften)	12	20	1.-3. Sem.		

Masterabschluss						
GER-MAFM	Masterarbeit		25	4. Sem.		
GER-MKFM	Kolloquium zur Verteidigung der Masterarbeit		5	4. Sem.		
	Summe Masterabschluss		30			

	Gesamtsumme	42	120			
--	--------------------	-----------	------------	--	--	--

- (2) ¹Im Masterstudiengang Germanistik ist in den ersten zwei Semestern über die Auswahl der Wahlpflichtveranstaltungen eine Schwerpunktbildung entweder im Bereich der Neueren Deutschen Literatur (NDL) oder im Bereich der Sprachwissenschaft (SW) möglich. ²Diese Schwerpunktbildung kann über eine entsprechende Auswahl von Modulen im dritten Semester fortgesetzt werden. ³Stattdessen kann im dritten Semester aber auch ein Schwerpunkt im Bereich der Frühen Neuzeit (FN) und der Älteren Deutschen Literatur (ÄDL) gewählt werden.
- (3) ¹Im Wahlpflichtbereich und im freien Wahlbereich sind insgesamt 60 LP zu absolvieren. ²Dabei müssen mindestens 40 LP im Fach Germanistik belegt werden. ³Die Wahlveranstaltungen außerhalb des Faches Germanistik können in den Theologien, der Musikwissenschaft, der Geschichte, Kunstgeschichte, den anderen Philologien (Anglistik, Romanistik, Latinistik), der Kognitionswissenschaft, der Philosophie und den Sozialwissenschaften belegt werden. ⁴In diesen Wahlpflichtveranstaltungen aus anderen Fächern sind Studiennachweise zu erwerben. ⁵Die Noten aus dem Wahlpflicht- und Wahlbereich gehen mit dem Gewicht von maximal 40 LP in die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen ein. ⁶Wurden Wahlpflichtveranstaltungen im Fach Germanistik im Umfang von mehr als 40 LP absolviert, gehen die besten Noten mit dem Gewicht von max. 40 LP in die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen ein.

§ 6 Schlüsselkompetenzen

- (1) Schlüsselkompetenzen werden im Umfang von mindestens 8 LP integrativ erworben.

- (2) ¹Die Schlüsselkompetenzen werden in allen Modulen vermittelt. ²Folgende Schlüsselkompetenzen können erworben werden: Methodenkompetenzen (die u.a. das Erlernen von methodisch-problem-lösenden Lern- und Arbeitstechniken umfassen, hinzu kommen Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Informationsgewinnung, Planungs-, Projekt- und Innovationsmanagement sowie Lehr-, Beratungs- und Forschungsfähigkeiten), Sozialkompetenzen (die u.a. Kommunikations- und Kooperationsformen umfassen und Transfer-, Team-, Konflikt-, Moderations- und Führungsfähigkeiten, internationale Orientierung und Mehrsprachigkeit beinhalten).
- (3) Die oder der Lehrende entscheidet, ob für Prüfungsleistungen zum integrativen Erwerb von Schlüsselkompetenzen Noten vergeben werden.
- (4) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) ¹Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. ²Allerdings kann in einer Lehrveranstaltung mit zwei SWS grundsätzlich höchstens 1 LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden. ³Sofern mit dem Erwerb eine benotete Prüfungsleistung verbunden ist, können in diesem Fall grundsätzlich höchstens 2 LP integrativ erworben werden. ⁴Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Aufbau der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
- den mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen im Umfang von wenigstens 95 Leistungspunkten und
 - der Masterarbeit und ihrer Verteidigung in einem Kolloquium (gemäß Absatz 2).
- (2) ¹Im einstündigen Kolloquium zur Verteidigung der Masterarbeit soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die wesentlichen Ergebnisse der Masterarbeit vor zwei Prüferinnen bzw. Prüfern aus unterschiedlichen Teilgebieten der Germanistik (NDL oder FN/ÄDL oder SW) vorstellen, sie in den fachlichen Gesamtzusammenhang einordnen und gegen sachliche Einwände verteidigen kann. ²Ferner soll festgestellt werden, dass die zu prüfende Person die im Masterstudiengang Germanistik vermittelten Kenntnisse, Vertrautheit mit den begrifflichen, kategorialen und methodischen Problemen einschließlich der Geschichte der Germanistik erlangt hat. ³Darüber hinaus soll die zu prüfende Person in zwei Teilbereichen des Fachs (NDL und/oder SW und/oder FN/ÄDL) ihre Kenntnisse von für die jeweiligen Teilgebiete relevanten Quellen sowie der am neuesten Forschungsstand orientierten Fachliteratur für jeweils ein bis zwei Themen aus diesen beiden Bereichen unter Beweis stellen. Die Note des Kolloquiums geht mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungen ein.

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums, der hochschulöffentlich bekannt gegeben wird, zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) ¹Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- die gemäß § 5 Absatz 1 für das erste bis dritte Semester vorgesehenen Module und Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert hat. ²Prüfungsleistungen zur Masterprüfung dürfen nicht mit Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung identisch sein.
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang Germanistik eingeschrieben ist.

- (3) Auf Antrag kann zur Masterarbeit auch zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene studienbegleitende Prüfungen im Umfang von wenigstens 80 LP bestanden hat.
- (4) Bei der Wahl eines Themas der Masterarbeit aus dem Schwerpunktbereich Frühe Neuzeit/Ältere Deutsche Literatur (FN/ÄDL) ist das Lateinum nachzuweisen.
- (5) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen sowie Studiennachweise gemäß § 5,
 - die Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang Germanistik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - ggf. der Nachweis des Latinums (gemäß Absatz 4),
 - Vorschläge für Prüfende,
 - die Angabe des Themas der Bachelorarbeit sowie ggf. Themenvorschläge für die Masterarbeit.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (6) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Masterprüfung im Studiengang Germanistik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²§ 23 der Allgemeinen Prüfungsordnung ist zu beachten.
- (8) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 9 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem der genannten Schwerpunkte selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt fünf Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von in der Regel neun Monaten verlängern.
- (3) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (4) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 10 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden Leistungspunkten gemäß § 5 Absatz 1 als Gewichten.

- (2) In die Gesamtnote der Masterprüfung geht die Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungen mit 60% und die Note der Masterarbeit mit 40% ein.

§ 11 In-Kraft-Treten

¹Die Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität zum 01.10.2017 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft.

Anlage 1 – Grundstruktur Masterstudiengang

Sem.	Neuere deutsche Literatur (NDL)	Sprachwissenschaft des Deutschen (SW)	Ältere deutsche Sprache und Literatur und Literatur der Frühen Neuzeit (FN/ÄDL)	Freier Wahlbereich	SWS	LP
1.	NDL4MA-K1 Deutsche Literatur im Kontext europäischer Literatur 2 SWS / 5 LP	SW5 Sprachstruktur 4 SWS / 10 LP		Lehrveranstaltungen aus dem Verflechtungsbereich 4 SWS/ 6 LP	16	33
	Drei Wahlpflichtveranstaltungen NDLWPMA oder SWMA 6 SWS / 12 LP					
2.	NDL4MA-K2 u. K3 Deutsche Literatur im Kontext europäischer Literatur 4 SWS / 3+7 LP		FN/ÄDL3MA Deutsche Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 2 SWS / 5 LP	Lehrveranstaltungen aus dem Verflechtungsbereich 4 SWS/ 6 LP	14	29
	Zwei Wahlpflichtveranstaltungen NDLWPMA oder SWMA 4 SWS / 8 LP					
3.	Zwei der nachfolgenden Module: NDL5MA Interpretation, Edition, Wissenschaftsgeschichte 4 SWS / 10 LP			Lehrveranstaltungen aus dem Verflechtungsbereich 4 SWS/ 8 LP	12	28
	SWFM 4 SWS / 10 LP					
	FN/ÄDL4MA** Interpretation, Edition, Wissenschaftsgeschichte 4 SWS / 10 LP					
	Statt der Modulkomponenten NDL4-K2 und K3 kann gegebenenfalls das Modul NDL5MA zuerst gewählt werden. Analog können statt des Moduls FN/ÄDL3MA zuerst Veranstaltungen des Moduls FN/ÄDL4MA gewählt werden.					
4.	Masterarbeit MAFM					25
	Kolloquium zur Verteidigung der Masterarbeit MKFM					5
Summe					42	120

* Hierzu gehören: Ev., isl. und kath. Theologie, Musikwissenschaft, Geschichte, Kunstgeschichte, weitere Philologien (Anglistik, Romanistik, Latinistik), Kognitionswissenschaft, Philosophie, Sozialwissenschaften

** Voraussetzung: Latinum oder Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums